

Richtlinien zur Förderung des Passivhaus-Standards bei Neubauten mit Wohnnutzung im Baugebiet Heidacker/Stederdorf, 3. Bauabschnitt

1.1 Zuwendungszweck

- 1.1.1 Aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes, insbesondere zur Schonung von Energiereserven und zur Verringerung der CO₂-Emissionen, gewährt die Stadt Peine den Käufern eines städtischen Baugrundstückes im Baugebiet Heidacker / Stederdorf, 3. Bauabschnitt, nach Maßgabe dieser Richtlinien eine Förderung in Form eines Zuschusses beim Neubau eines Wohngebäudes im Passivhaus-Standard.
- 1.1.2 Passivhäuser sind Wohngebäude, in denen eine behagliche Temperatur sowohl im Winter als auch im Sommer mit extrem geringem Energieaufwand zu erreichen ist. Sie stellen erhöhte Anforderungen an Konzeption, Planung und Ausführung.

1.2 Zuwendungsempfänger

- 1.2.1 Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, die Käufer eines städtischen Baugrundstückes im Baugebiet Heidacker / Stederdorf, 3. Bauabschnitt sind, auf dem ein Neubau im Passivhaus-Standard errichtet wird.
- 1.2.2 Gewerbliche Wohnungsbaufirmen sind nicht antragsberechtigt.

1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 1.3.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Baumaßnahme (Passivhaus) innerhalb von 2 Jahren nach Erwerb des Grundstückes begonnen wird und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen ist. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung der Baumaßnahme zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Die Planung der Baumaßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Grunderwerb gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
- 1.3.2 Dem Antrag auf Förderung sind ein Lageplan, Bauzeichnungen (Grundrisse und Ansichten) sowie eine Baubeschreibung des geplanten Passivhauses beizufügen.

1.3.3 Als Kriterien für Passivhäuser mit Wohnnutzung gelten:

Energiekennwert Heizwärme	max. 15 kWh/(m ² a)
oder Heizwärmelast	max. 10 W/m ²
Energiekennwert gesamte Primärenergie	max. 120 kWh(m ² a) inkl. Haushaltsstrom
Druckluftwechsel n ₅₀	max. 0,6 h ⁻¹

1.3.4 Die Planung und Baubegleitung ist durch einen Sachverständigen verbindlich nachzuweisen. Ein Sachverständiger im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ oder von der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 EnEV 2009 ausstellungsberechtigte Person.

1.3.5 Die Einhaltung der unter 1.3.3 genannten Grenzwerte ist nachzuweisen durch Prüfung und Bestätigung durch:

- das Passivhaus-Institut (PHI) in Darmstadt mit dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP)

oder

- die Gütegemeinschaft energieeffiziente Gebäude e. V. nach RAL GZ 965 für Passivhäuser.

Eine Zertifizierung ist nicht erforderlich.

1.3.6 Alternativ zu Punkt 1.3.5 wird auch der Bewilligungsbescheid über KfW-Fördermittel Passivhaus anerkannt.

1.3.7 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Stadt Peine entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1.4 Art und Höhe der Förderung

1.4.1 Die Förderung für den Neubau eines Wohngebäudes im Passivhaus-Standard wird als Zuschuss gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt pauschal 5.000,- € und kann nur einmal pro Grundstück in Anspruch genommen werden. Als Grundstück in diesem Sinne gilt das von der Stadt Peine durch Kaufvertrag veräußerte Grundstück. Spätere Grundstücksteilungen (z.B. bei Doppelhäusern) begründen somit keinen neuen Fördertatbestand.

1.4.2 Die Förderung ist mit Förderprogrammen anderer Fördermittelgeber (z. B. KfW-Förderung) kumulierbar.

1.5 Antrags- und Auszahlungsverfahren

- 1.5.1 Die Förderung kann unmittelbar nach dem Grunderwerb beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt umgehend nach Vorlage vollständiger Antragsunterlagen und Verfügbarkeit der Mittel. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Peine die Fertigstellung der geförderten Maßnahme umgehend mitzuteilen und die nach Punkt 1.3.4 und 1.3.5 oder 1.3.6 erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- 1.5.2 Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt, wenn alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Die Bewilligung der Förderung erlischt, wenn die Baumaßnahme nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erwerb des Grundstückes begonnen wurde und 2 Jahre nach der Erteilung des Bewilligungsbescheides fertiggestellt ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag höchstens um 1 Jahr verlängert werden.

2. Inkrafttreten

- 2.1 Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.03.2012 in Kraft.
- 2.2 Die Richtlinien zur Förderung von energetischen Maßnahmen und Regenwassernutzungsanlagen in der Neufassung vom 19.09.2002 treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.